

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre, Elbaue vom 03.12.2015 in der derzeitig gültigen Fassung beschlossen:

§ 2

Der § 4 Umlageschuldner Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt oder Aneignungsberechtigter ist, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b, Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

§ 3

Der § 7 Umlagesatz Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages (inclusive der Verwaltungskosten) beträgt für das Kalenderjahr 2022:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Untere Bode	14,95 €/ha
Untere Ohre	8,35 €/ha
Aller	13,13 €/ha
Elbaue	11,61 €/ha
Großer Graben	15,07 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Untere Bode	32,96 €/ha
Untere Ohre	9,10 €/ha
Aller	10,39 €/ha
Elbaue	5,13 €/ha
Großer Graben	0,00 €/ha

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.12.2022



Thomas Kluge
Bürgermeister

